

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)**

vom 14. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mai 2020)

zum Thema:

**Besuchsregelungen in Berliner Geburtsstationen und Geburten in Berlin**

und **Antwort** vom 28. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Mai 2020)

Frau Abgeordnete Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23445**

**vom 14. Mai 2020**

**über Besuchsregelungen in Berliner Geburtsstationen und Geburten in Berlin**

---

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Wie sind die Besuchsregelungen für Kreissäle in den Berliner Geburtskliniken aufgrund der Ausbreitung von Sars-CoV-2-Krise für Begleitpersonen der Gebärenden angepasst worden? Haben sich diese Regelungen im Verlauf der Sars-CoV-2-Krise oder durch die Regelungen bzw. Änderungen der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung verändert?

Zu 1.:

Mit der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 14. März 2020 wurden zunächst Besuche in Krankenhäusern dem Grunde nach gänzlich untersagt. Mit der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 17. März 2020 wurde sodann die Regelung eingeführt, dass sich Gebärende zur Geburt im Krankenhaus von einer Person ihrer Wahl begleiten lassen dürfen. Diese Regelung wurde mit der 6. Änderungsverordnung vom 07. Mai 2020 aufgehoben. Seither gilt allgemein, dass Personen in Krankenhäusern einmal täglich Besuch empfangen dürfen.

2. Ermöglichen alle Geburtsstationen, dass Gebärende sich zur Geburt in einem Krankenhaus von einer Person ihrer Wahl begleiten lassen können? Bitte die Geburtsstationen einzeln auflisten.

Zu 2.:

Der Senatsverwaltung liegen keine Erkenntnisse vor, dass Berliner Geburtsstationen eine Geburtsbegleitung von einer Person der Wahl grundsätzlich ablehnen.

Allerdings hat das Krankenhaus aufgrund seiner selbstverantwortlichen Organisation ein eigenständiges Hausrecht. Hiernach ist es grundsätzlich denkbar, dass sie strengere Regelungen zu Besuchsregelung treffen als in der SARS-CoV-2-EindämmV vorgesehen. Dies kann aufgrund besonderer Umstände vor Ort angezeigt sein.

3. Wie sind die Besuchsregelungen für die Geburtsstationen in den Berliner Geburtskliniken aufgrund der Ausbreitung von Sars-CoV-2-Krise für Väter, Angehörige und andere Besucher angepasst worden? Bitte die Geburtsstationen einzeln auflisten.

- a. Welche Besuchszeiten auf den Wochenbettstationen wurden von den einzelnen Kliniken aufgestellt?
- b. Wie wurde der Personenkreis der Besucher von den einzelnen Kliniken eingegrenzt?

Zu 3.:

Die sechste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung gewährt ein grundsätzliches zeitlich unbegrenzt Besuchsrecht von einer Person pro Tag. Die Ausgestaltung dieses Besuchsrechts obliegt der individuellen internen Organisation der Kliniken. Sie liegen der Senatsverwaltung nicht vor und müssen ihr auch nicht gemeldet werden.

4. Wie sind die Besuchsregelungen für die Frühchenstationen in den Berliner Geburtskliniken aufgrund der Ausbreitung von Sars-CoV-2-Krise für Väter, Angehörige und andere Besucher angepasst worden? Bitte die Kliniken einzeln auflisten.

- a. Welche Besuchszeiten wurden von den einzelnen Kliniken aufgestellt?
- b. Wie wurde der Personenkreis der Besucher von den einzelnen Kliniken eingegrenzt?
- c. Erhalten Mütter und Väter zeitlich den gleichen Zugang zum Kind in den einzelnen Stationen? Falls nein, welche Regelung wurden von den Kliniken getroffen und wie begründen die Kliniken dies?

Zu 4.:

Die sechste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung gewährt ein grundsätzliches zeitlich unbegrenzt Besuchsrecht von einer Person pro Tag. Die Ausgestaltung dieses Besuchsrechts obliegt der individuellen internen Organisation der Kliniken. Sie liegen der Senatsverwaltung nicht vor und müssen ihr auch nicht gemeldet werden.

5. Wie stellt der Senat sicher, dass alle Gebärenden sich zur Geburt in einem Krankenhaus von einer Person eigener Wahl, entsprechend § 9 Abs. 5 der fünften Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, begleiten lassen dürfen? Wieso hat der Senat in der sechsten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung keine speziellen Regelungen für die Geburtskliniken bzw. die Besuchs- und Begleitrechte von Angehörigen getroffen?

Zu 5.:

Die Regelung, auf die sich die Frage bezieht, ist nicht mehr in Kraft.

6. Weichen Geburtskliniken in Berlin von der Regelung des § 9 Abs. 5 der fünften Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung ab? Welche Begründung hat der Senat für diese Abweichung erhalten?

Zu 6.:

Die Regelung, auf die sich die Frage bezieht, ist nicht mehr in Kraft.

7. Wie stellt der Senat sicher, dass alle Geburtskliniken den § 9 Abs. 5 der fünften Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung einhalten?

Zu 7.:

Die Regelung, auf die sich die Frage bezieht, ist nicht mehr in Kraft.

8. Weichen Geburtskliniken von den zeitlichen Besuchsbeschränkungen des § 9 Abs. 5 S. 2 der fünften Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung ab? Falls ja, wie sind die Besuchszeiten geregelt und wie wird diese Abweichung begründet?

Zu 8.:

Die Regelung, auf die sich die Frage bezieht, ist nicht mehr in Kraft.

9. Wie viele Hausgeburten fanden seit Beginn des Jahres 2020 in Berlin in den einzelnen Monaten des Jahres statt? Wie viele Hausgeburten fanden in den ersten vier Monaten der vergangenen fünf Jahre?

Zu 9.:

Für die letzten Jahre gibt es folgende Angaben:

|      |                   |
|------|-------------------|
| 2015 | 347 Hausgeburten  |
| 2016 | 380 Hausgeburten  |
| 2017 | 338 Hausgeburten  |
| 2018 | 336 Hausgeburten. |

Angaben zum Zeitpunkt der Entbindung (nach Monaten) liegen dem Senat nicht vor. Die Daten für das Jahr 2019 befinden sich noch in der Erfassung. Mit Stand 27.04.2020 wurden 201 Hausgeburten von den freiberuflich tätigen Hebammen gemeldet. Rund 40 % der in Berlin freiberuflich tätigen Hebammen haben noch keine Statistik für das Jahr 2019 übersandt. Die Angaben für das Jahr 2020 werden erst ab Januar/Februar 2021 von den Hebammen abgefragt.

10. Wie lang ist die durchschnittliche Verweildauer in Krankenhäusern von Gebärenden in den Berliner Geburtsstationen seit Beginn des Jahres 2020? Wie lang war die durchschnittliche Verweildauer in Krankenhäusern von Gebärenden in den Berliner Geburtsstationen in den ersten vier Monaten der vergangenen fünf Jahre?

Zu 10.:

Der Senatsverwaltung liegen die statistischen Daten der Krankenhäuser sowie die übermittelten Zahlen nach § 21 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) zum Zwecke der Krankenhausplanung für das Vorjahr in der Regel erst im Herbst vor.

Damit liegen derzeit keine Erkenntnisse über Verweildauern für die Jahre 2020, 2019 und auch 2018 vor, da das statistische Bundesamt 2018 seine Fachgruppenschlüssel geändert und sich die Veröffentlichung entsprechend verschoben hat.

Selbst bei Vorliegen werden aber Zahlen zur durchschnittlichen Verweildauer nur für das Fachgebiet Frauenheilkunde/Geburtshilfe und hier nur im Jahresüberblick erhoben. Isolierte Zahlen allein für die isolierte Geburtshilfe und monats-scharf liegen nicht vor.

Berlin, den 28. Mai 2020

In Vertretung

Barbara König  
Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung